



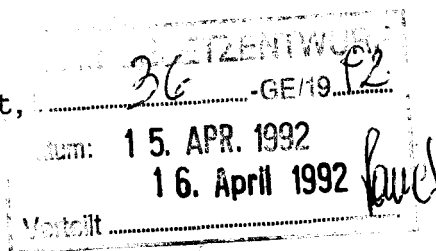
# AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-4183  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 7. April 1992

An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien



Auskünfte:  
Dr. Schmid

Tel. (05574) 511  
Durchwahl: 2064

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Tuberkulosegesetz sowie die Tuberkulosegesetz-Novelle BGBl.Nr. 17/1992 geändert werden und das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose aufgehoben wird, Entwurf, Stellungnahme

**Bezug:** Schreiben vom 17.2.1992, GZ 21.731/0-II/A/5/92

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tuberkulosegesetz sowie die Tuberkulosegesetz-Novelle BGBl.Nr. 17/1992 geändert werden und das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose aufgehoben wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Den Erläuterungen (Seite 13) ist zu entnehmen, daß Tuberkulintestungen im 2., 7., 10. und 14. Lebensjahr vorgenommen werden sollen. Auch wenn nicht beabsichtigt ist, diesen "Testrhythmus" gesetzlich festzuschreiben, sollen bereits an dieser Stelle dagegen Bedenken angemeldet werden. Mit den in relativ kurzen Abständen erfolgten Testungen ist nämlich ein nicht unerheblicher Mehraufwand verbunden, dem ein nur fraglicher epidemischer Nutzen gegenübersteht. Zu häufige Testungen können darüber hinaus unter Umständen zu falsch positiven Ergebnissen führen.

Weiters sollte klargestellt werden, daß Schutzimpfungen bei bestimmten Risikogruppen (z.B. Kinder aus Gastarbeiterfamilien, Kinder in der Umgebung aktuell TB-Erkrankter) nach wie vor möglich sind.

Im übrigen wird der vorliegende Entwurf grundsätzlich befürwortet.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
1017 W i e n  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss  
  
Ballhausplatz 2  
1014 W i e n
- d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
  
1010 W i e n
- e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
  
1014 W i e n
- g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
  
6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

*Ender*